

Höhere Freibeträge, mehr Kindergeld, Verbesserung der Altersvorsorge und Maßnahmen gegen Steuervermeidung und Steuerbetrug: Zu Jahresbeginn gab es einige Änderungen, die sich auf den Alltag der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen in unterschiedlicher Weise auswirken. Insgesamt werden Steuerzahler um rund 4,1 Milliarden Euro entlastet. Wir zeigen, an welchen Stellen. Und Ihr Steuerberater hilft Ihnen bei der Ermittlung Ihres individuellen Steuer-Sparpotenzials!

Lesen Sie mehr auf S. 3

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Neues Gesetz zur Betriebsrente

Das Wichtigste im Überblick

Unterbringung im Altenheim

Achtung: Haushaltsersparnis

Seite 2

Entlastung für Steuerzahler

Was sich für 2018 geändert hat

Seite 3

Investitionsabzugsbetrag

Einheit des Betriebs untrennbar

Immobilienkredit

Steuerbonus für Schuldzinsen?

Seite 4

Steuererklärung für Unternehmer

Authentifiziert und ohne Belege

Pensionsanwartschaften

Verzicht zu eigenen Gunsten?

Seite 5

Bundesfinanzhof bewertet neu

Vorsicht bei der Kapitalspritze

Seite 6

Vertrag besser als freihändig

Was beim Thema Dienstad gilt

Seite 7

Pensionsrückstellungen

Zinssatz mit Sprengkraft

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

ZUSÄTZLICHE ANREIZE FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

Betriebsrente wird deutlich gestärkt

Reicht die gesetzliche Rente alleine aus, um im Alter einen angemessenen Lebensstandard halten zu können? Diese Frage bereitet vielen Menschen Kopfzerbrechen. Zumal die Antwort in vielen Fällen wohl „nein“ lauten muss. Entsprechend wichtig wird eine zusätzliche Form der Altersvorsorge.

Das weiß auch der Gesetzgeber – und hat das so genannte Betriebsrentenstärkungsgesetz auf den Weg gebracht. Es trat zu Jahresanfang in Kraft. Gerade für kleinere und mittlere Unternehmen soll es ab sofort attraktiver werden, eine Betriebsrente anzubieten. Ihre Haftungsrisiken werden deutlich sinken.

Höhere steuerfreie Zuschüsse vom Arbeitgeber möglich

Und auch für die Arbeitnehmer lohnt sich das neue Gesetz. So steigt etwa der steuerfreie Höchstbetrag für Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung von 4% auf 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Damit sind nun 6.240 Euro steuerfrei. Zu dem begünstigten Personenkreis gehören alle Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob sie in der



Foto: YalchukOlena/fotolia.de

gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind oder nicht.

Das Gesetz sieht neben Zulagen und steuerlichen Anreizen erstmals auch Freibeträge in der Auszahlungsphase vor. Dadurch werden Betriebs-, Riester- und sonstige freiwillige Zusatzrenten künftig zumindest teilweise nicht mehr auf die Grundsicherung im Alter bzw. auf Zahlungen bei Erwerbsminderung angerechnet.

STEURO-Tipp

Gerade angesichts der neuen Regelungen sollten Arbeitgeber über das Angebot einer Betriebsrente an ihre Arbeitnehmer gut nachdenken. Schließlich kann sie ein attraktives Mittel der Mitarbeiter-Bindung und -Motivation sein. Ihr Steuerberater berät Sie hierzu gerne.

Gutes Zeichen: Trotz einiger Kritikpunkte wird die Reform unisono von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden begrüßt. Kaum verwunderlich, wurden doch im Gesetzgebungsverfahren die Tarifpartner intensiv eingebunden.

Die Betriebsrente ist die älteste Form der Zusatzversorgung im Alter. Laut (alter) Bundesregierung beziehen sie etwa 30% der heutigen Rentnerinnen und Rentner neben ihrer gesetzlichen Rente. Unter den Beschäftigten sorgen rund 57% betrieblich vor. Mit der neuen Regelung sollen nun vermehrt auch kleine Unternehmen sowie Beschäftigte mit niedrigem Einkommen davon profitieren.

Lesen Sie auf der nächsten Seite mehr zu dem neuen Gesetz. ■

WAS DAS NEUE BETRIEBSRENTENSTÄRKUNGSGESETZ (siehe S.1) WIRKLICH BRINGT

So kriegen Sie die Betriebsrente gebacken

Angesichts des demografischen Wandels wird die private und betriebliche Altersvorsorge immer wichtiger. Deshalb soll die Betriebsrente ab 2018 für kleinere und mittlere Unternehmen deutlich attraktiver werden. Wir zeigen, was sich der Gesetzgeber hierzu genau ausgedacht hat.

Für Unternehmen soll es attraktiver werden, eine Betriebsrente anzubieten. So sollen Arbeitgeber entlastet werden, unter anderem was Haftungsrisiken angeht. Einen Ansporn für Arbeitnehmer bieten höhere Riester-Zulagen und Steueranreize. Und schließlich wird es bei der Grundsicherung im Alter und bei der Erwerbsminderung Freibeträge geben. Wir zeigen die wichtigsten Regelungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes, das zum 1. Januar 2018 in Kraft trat, und deren Auswirkungen auf einen Blick.

Ein neues Sozialpartnermodell:

Der Weg zur Betriebsrente wird vereinfacht. Gewerkschaften und Arbeitgeber als Sozialpartner haben künftig die Möglichkeit, Betriebsrenten erstmals ohne die Haftung von Arbeitgebern vereinbaren zu können. Diese Möglichkeit soll auch nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Beschäftigten offenstehen. Ein Verzicht auf Garantien und Mindestleistungen macht es gerade für kleine Unternehmen attraktiver, eine Betriebsrente anzubieten. Pferdefuß dieser



Backe, backe, Rente: Gerade in kleineren Unternehmen war es bislang schwierig, betrieblich für das Alter vorzusorgen. Das soll sich mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz ändern.

Neuregelung: Die Arbeitgeber sollen sich dafür im Gegenzug an der Absicherung der Zielrente mit Sicherungsbeiträgen beteiligen. Der Zuschuss soll 15% des Sparbeitrags der Arbeitnehmer betragen – allerdings nur dann, wenn der Arbeitgeber durch die so genannte Entgeltumwandlung Sozialbeiträge spart.

Ein direkter staatlicher Zuschuss:

Gerade für Geringverdiener ist wichtig, dass sich ihre

Arbeitgeber an der betrieblichen Altersvorsorge beteiligen. Nur so kann ein angemessener Versorgungsanspruch aufgebaut werden. Arbeitgeber erhalten deshalb einen direkten staatlichen Zuschuss in Höhe von 30%, wenn sie Beschäftigten mit weniger als 2.200 Euro brutto eine Betriebsrente anbieten. Sie müssen dazu Beiträge zahlen – zwischen 240 Euro bis 480 Euro jährlich. Der Staat steuert dann zwischen 72 Euro bis 144 Euro zu.

Zulagen besonders hohe Förderquoten auf die von ihnen eingezahlten Beiträge.

Kleine Zusatzrenten bleiben anrechnungsfrei:

Freiwillige Altersvorsorge soll sich in jedem Fall lohnen. Wer eine kleine Rente bezieht und daneben Grundsicherung, für den bleiben freiwillige Zusatzrenten künftig immerhin bis maximal 208 Euro im Monat anrechnungsfrei. Das gilt unter anderem auch für Zahlungen bei Erwerbsminderung. Die Höhe des Freibetrags wird regelmäßig angepasst. ■

UNTERBRINGUNG IM ALTEN- ODER PFLEGEHEIM

Achtung: Haushaltsersparnis

Wer krankheitsbedingt dauerhaft in einem Alten- oder Pflegeheim untergebracht ist, kann die finanziellen Aufwendungen hierfür als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Dann muss aber die so genannte Haushaltsersparnis beachtet werden, betonte der Bundesfinanzhof nun noch einmal in einem aktuellen Urteil (BFH, Urteil vom 4. Oktober 2017, Az. VI R 22/16). Er stellte klar: Sind beide Ehegatten krank-

heitsbedingt in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht, ist für jeden der Ehegatten eine Haushaltsersparnis anzusetzen (wenn daneben kein weiterer Haushalt geführt wird). Denn die Eheleute seien beide durch die Aufgabe des gemeinsamen Haushalts um dessen Fixkosten wie Miete oder Zinsaufwendungen, Grundgebühr für Strom, Wasser etc. sowie Reinigungsaufwand und Pflegekosten entlastet. ■

Höhere Grenze für Einzahlungen:

Der Rahmen für steuerfreie Zahlungen in betriebliche Versorgungseinrichtungen wird von 4% auf bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben. Diese liegt im Jahr 2018 bei 6.240 Euro Monatsverdienst.

Mehr Riester-Grundzulage:

Die Grundzulage bei der Riester-Rente wird von derzeit 154 Euro jährlich auf 175 Euro erhöht. Gerade Beschäftigte mit niedrigem Einkommen und mit Kindern erreichen durch die staatlichen

STEURO-Tipp

Was ist für Sie wohl die beste private Altersvorsorge? Diese Frage muss für jeden individuell beantwortet werden. Schließlich haben z.B. klassische Renten- und Lebensversicherungen angesichts der aktuellen Dauer-Niedrigzinsen an Attraktivität verloren. Und auch bei Riestern, Fonds, Aktien usw. gibt es vieles zu bedenken, nicht zuletzt aus steuerlicher Sicht. Ihr Steuerberater hilft Ihnen hier gerne weiter.

STEUERPFLICHTIGE WERDEN UM RUND 4,1 MILLIARDEN EURO ENTLASTET

Ab 2018 kriegt das Finanzamt weniger

Höhere Freibeträge, mehr Kindergeld, Verbesserung der Altersvorsorge: Das Jahr 2018 fängt für die meisten Steuerpflichtigen gar nicht mal so schlecht an. Umgekehrt wird sich ärgern, wer auf illegale Steuertricks setzt. Denn seit Jahresbeginn wird beim Finanzamt manches anders.

Um rund 4,1 Milliarden Euro werden Steuerpflichtige in diesem Jahr entlastet. Was sich alles genau zu Jahresanfang steuerlich geändert hat, dazu gibt das Bundesfinanzministerium ausführlich Auskunft. Wir fassen hier das Wichtigste zusammen.

Entlastung von Familien und Arbeitnehmern

Von den Steuerentlastungen profitieren insbesondere Familien und Arbeitnehmer. Folgende Entlastungen wird es für 2018 geben:

- ⇒ Anhebung des Grundfreibetrags um 180 Euro auf 9.000 Euro,
- ⇒ Anhebung des Kinderfreibetrags um 72 Euro auf 4.788 Euro,
- ⇒ Anhebung des monatlichen Kindergeldes um 2 Euro (für das 1. und 2. Kind auf 194 Euro, für das 3. Kind auf 200 Euro, für jedes weitere Kind auf 225 Euro)
- ⇒ Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags (§ 33a EStG) entsprechend der Anhebung des Grundfreibetrags auf 9.000 Euro,
- ⇒ Ausgleich der „kalten Progression“ durch die Anpassung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs an die geschätzte Inflationsrate in 2017 (1,65%),
- ⇒ Anhebung der Grundzulage für geförderte private Altersvor-

sorgeverträge (Riester) von 154 Euro auf 175 Euro,

- ⇒ Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags in der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung von 4% auf 8% der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung (siehe Themenschwerpunkt auf S.1 und 2).

Verbesserungen in der Altersvorsorge

Im Bereich der Altersvorsorge treten u.a. diese Verbesserungen in Kraft:

- ⇒ Ist der monatliche Rentenanspruch bei einem Riester-Vertrag sehr gering, hat der Anbieter das Recht, diesen Rentenanspruch mit einer Einmalzahlung zu Beginn der Auszahlungsphase abzufinden (so genannte Kleinbetragsrentenabfindung). Diese Einmalzahlung wird seit dem 1. Januar 2018 ermäßigt besteuert (gemäß der so genannten „Fünftelregel“).
- ⇒ Außerdem müssen neue zertifizierte Altersvorsorgeverträge ein Wahlrecht vorsehen, ob ein Riester-Sparer die Abfindung seiner Kleinbetragsrente zu Beginn der Auszahlungsphase erhalten möchte oder zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Eine Verschiebung kann sich auszah-

len, wenn die übrigen Einkünfte im Folgejahr geringer sind.

- ⇒ Einkommen aus zusätzlicher Altersvorsorge wird bei der Berechnung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht mehr voll angerechnet: Künftig wird ein monatlicher Sockelbetrag (derzeit 208 Euro) aus zusätzlicher Altersvorsorge nicht auf die Leistungen der Grundsicherung angerechnet.

Maßnahmen gegen Steuervermeidung ...

Ab 2018 können internationale Konzerne Ausgaben für die Überlassung von Rechten (zum Beispiel Patente, Lizenzen) in Deutschland steuerlich nur noch beschränkt berücksichtigen. Damit soll vermieden werden, dass in Deutschland aktive Weltkonzerne wie Amazon, Google oder Apple ihre Gewinne grenzüberschreitend verschieben und so praktisch keine Steuern zahlen.

... und gegen Steuerbetrug an der Ladenkasse

Seit Jahresbeginn kann ein Amtsträger der Finanzbehörde unangekündigt eine Kassen-Nachschau durchführen. Damit besteht ein deutlich erhöhtes Entdeckungsrisi-

ko, sollten die Kassenaufzeichnungen manipuliert worden sein. Denn aufgrund der fortschreitenden Technisierung ist es heutzutage möglich, dass digitale Grundaufzeichnungen (z.B. in elektronischen Registrierkassen) unerkannt gelöscht oder geändert werden können. Bei Verdacht auf Steuerbetrug kann ohne vorherige Prüfungsanordnung direkt zu einer Außenprüfung übergegangen werden.

Neuer Rechtsrahmen für Zahlungsdienste

Im Bereich der so genannten Zahlungsdienste wurde der Rechtsrahmen an den technologischen Fortschritt angepasst. Außerdem sollen die Neuregelungen die Sicherheit von Zahlungen verbessern und die Rechte der Kundinnen und Kunden bei der Nutzung von Zahlverfahren stärken. So werden Drittdienstleister dem Aufsichtsregime der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterstellt. Betroffen sind so genannte „Zahlungsauslösedienstleister“ und „Kontoinformationsdienstleister“. Sie müssen besondere Sicherheitsanforderungen (vor allem an IT- und Datensicherheit) erfüllen.

Des Weiteren erfordern künftig bestimmte Vorgänge im elektronischen Zahlungsverkehr eine so genannte „starke Kundenauthentifizierung“. Das bedeutet eine Legitimation über zwei Komponenten wie z.B. Karte und PIN. ■



Foto: lassedesignen/fotolia

Warmer Geldregen: Für viele Steuerzahler gab es zu Beginn des Jahres steuerliche Entlastungen.

STEURO-Tipp

Bei Fragen zu allen wesentlichen Änderungen im Steuerrecht und zu deren individuellen Auswirkungen sind Sie bei Ihrem Steuerberater an der richtigen Adresse!

IMMOBILIENKREDIT Steuerbonus für Schuldzinsen?

Vielleicht verlockende Idee in Zeiten niedriger Schuldzinsen und Kapitalrenditen: Ein vermietetes Objekt verkaufen und den Erlös gleich in ein attraktiveres Objekt reinvestieren. Was dann allerdings nicht mehr geht: Die Schuldzinsen des noch laufenden Immobiliendarlehens für das verkaufte Objekt nun bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung beim neuen Objekt als Kosten geltend machen. Hier besteht nämlich kein Veranlassungszusammenhang, stellte das Finanzgericht Niedersachsen klar (Urteil vom 3. August 2016, Az. 4 K 236/14). Schließlich hätte der Verkaufserlös zur Tilgung des laufenden Darlehens ausgereicht. Aktuell liegt der Fall dem Bundesfinanzhof zur Revision vor. ■

VERMIETUNG Möbliert ohne Umsatzsteuer?

Fällt bei der privaten Vermietung möblierter Räume Umsatzsteuer an oder nicht? Diese Frage gewinnt angesichts der aktuellen Debatte rund um kurzfristige AirBnB- und ähnliche Mietverhältnisse neue Bedeutung. Genau in der zeitlichen Komponente liegt für den Bundesfinanzhof (Az. V R 37/14) die Antwort: Ist die Vermietung auf Dauer angelegt, gilt hier auch die Steuerbefreiung (gemäß § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG). Entsprechend änderte das Bundesfinanzministerium nun den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (Schreiben vom 8. Dezember 2017, Gz. III C 3 - S 7168/08/10005). ■



Foto: Claudia Hautumm/pixelio.de

INVESTITIONSABZUGSBETRAG BEI PERSONENGESELLSCHAFTEN

Einheit des Betriebs ist untrennbar



Foto: robert kneschke/fotolia

Mit dem Investitionsabzugsbetrag (IAB) sind hohe Erwartungen verknüpft: Der Gesetzgeber will damit die Wettbewerbssituation kleinerer und mittlerer Betriebe verbessern, deren Liquidität und Eigenkapitalnutzung unterstützen und die Investitions- und Innovationskraft stärken. Deshalb können Steuerpflichtige für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd als Investitionsabzugsbetrag abziehen (gemäß § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG).

Natürlich gelten dafür aber ganz konkrete Regeln, festgehalten im § 7g des Einkommensteuergesetzes (EStG). Daran musste jetzt das Finanzgericht Münster den Kommanditisten einer GmbH & Co KG erinnern (FG Münster, Az. 6 K 3183/14 F).

Hinzurechnung zum Sonderbetriebsvermögen

So ist der in Anspruch genommene IAB im Wirtschaftsjahr der Anschaffung des begünstigten Wirtschaftsguts gewinnerhöhend hinzuzurechnen – und zwar in dem Bereich, in dem er in Anspruch genommen wurde. Das heißt: Ein im Sonderbetriebsvermögen in Anspruch genommener IAB ist demnach auch im Sonderbetriebsvermögen hinzuzurechnen.

Wo genau die Investition erfolgt, ist unerheblich

Dass die Investition im vorliegenden Fall aus dem Jahr 2008 in der so genannten Gesamthandsbilanz erfolgt sei, sei unerheblich, so die Richter. Denn zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehöre in steuerlicher Hinsicht nicht nur das Gesamthandsvermögen der Gesellschaft, sondern auch das Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter. Für die Prüfung, ob eine vorgenommene Investition derjenigen entspricht, für die der Abzugsbetrag in Anspruch genommen worden ist, bleibt es beim Investitionsabzugsbetrag ohne Bedeutung, ob im Bereich des Gesamthands- oder des Sonderbetriebsvermögens investiert worden ist. Das folgt aus der Einheitlichkeit des Betriebs.

Betrag ist betriebs- und nicht personenbezogen zu ermitteln

Außerdem sei dieser Betrag bei Personengesellschaften ohnehin betriebs- und nicht personenbezogen zu ermitteln. Denn auch das ist im Einkommensteuergesetz eindeutig festgehalten: Bei Personengesellschaften sind die Regeln zum IAB mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft tritt (§ 7g Abs. 7 EStG).

Ob diese in den Augen der Münsteraner Richter bislang eindeutige Rechtsauffassung auch noch im Zuge einer teilweisen Neufassung des § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG zu Beginn des Jahres 2016 (s. *STEURO-Tipp*) Bestand hat, darüber muss nun final der Bundesfinanzhof entscheiden. Hier ist derzeit die Revision anhängig. ■

STEURO-Tipp

Nach der Neufassung des § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG ist die Hinzurechnung von Investitionsabzugsbeträgen (IAB) als Wahlrecht („kann“) ausgestaltet. Das Wahlrecht ist mithin letztlich die Folge einer Vereinfachung zu Beginn des Jahres 2016. Hiernach kann der Steuerpflichtige nun flexibel entscheiden, für welche begünstigten Investitionen er IAB verwenden möchte. Das Wirtschaftsgut, welches angeschafft werden soll, muss nicht länger konkret benannt werden.

Der IAB muss daher nur vorgenommen werden, wenn der Steuerpflichtige sein Wahlrecht entsprechend ausübt. Ein Steuerpflichtiger könnte also statt der ursprünglich geplanten Investition in ein ganz bestimmtes Wirtschaftsgut stattdessen auch ein ganz anderes (begünstigtes) Wirtschaftsgut anschaffen.

Wichtig bleibt aber nach wie vor der Blick in den Kalender: Die Anschaffung muss nämlich innerhalb von drei Wirtschaftsjahren nach Geltendmachung des IAB erfolgen.

Mehr zum Thema IAB weiß Ihr Steuerberater.

NEUERUNGEN BEI DER STEUERERKLÄRUNG FÜR UNTERNEHMER

Authentifiziert – ohne Belege

Rund um die Steuererklärung von Unternehmen sind zu Jahresbeginn zwei wichtige Neuerungen in Kraft getreten. So können Unternehmenssteuererklärungen über ELSTER seit dem 1. Januar 2018 nur noch authentifiziert übermittelt werden. Darauf weist die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hin. Dies gilt u.a. für die Umsatzsteuerjahreserklärung, die Gewerbesteuererklärung, aber auch für die Anlage EÜR (siehe auch Meldung rechts). Die bisher bestehende Möglichkeit, solche Steuererklärungen komprimiert beim Finanzamt einzureichen, entfällt. Nun muss man sich unter www.elster.de

registrieren, um die Erklärungen authentifiziert abzugeben. Die Änderung betrifft zum Beispiel auch die Betreiber von Photovoltaik-Anlagen, Übungsleiter sowie Vereine.

Keine Belege mehr ungefragt einreichen

Auf der anderen Seite gibt es eine kleine Erleichterung: Das bayerische Landesamt für Steuern weist noch einmal darauf hin, dass Belege künftig nicht mehr mit der Steuererklärung eingereicht werden. Stattdessen müssen sie lediglich für etwaige Nachfragen seitens des Finanzamts aufbewahrt werden. Diese Erleichterung sollten sowohl Unternehmen als auch „normale“ Steuerzahler beachten – auch um sich selbst Arbeit bzw. Ärger zu ersparen. Denn sonst könnte das Amt die Belege zunächst ungeprüft zurücksenden und später (teilweise) wieder anfordern. ■

STEURO-Tipp

Bei der EÜR droht (nicht nur) ehrenamtlichen Vereinskassierern schnell Überforderung – ein Steuerberater kann hier spürbar entlasten.



Bei der Steuererklärung unverzichtbar: Unterstützung durch Computertechnik – oder den Steuerberater.



Foto: Tim Reckmann/pixelio.de

KLEINUNTERNEHMER EÜR ab sofort nur noch per ELSTER

Große Sprünge sind für Selbstständige und Gewerbetreibende mit jährlichen Betriebseinnahmen von maximal 17.500 Euro meist nicht drin. Doch nun hat das Bundesfinanzministerium die bürokratischen Hürden für sie um einiges höher gelegt (BMF, Schreiben vom 9. Oktober 2017, Gz. IV C 6-S 2142/16/10001:011). Denn die bisherige Vereinfachungsregelung, wonach solchen Kleinunternehmern eine formlose Gewinnermittlung auf Papier genügt, gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2017 nicht mehr. Stattdessen müssen sie nun – wie jeder größere Betrieb – eine standardisierte Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) in elektronischer Form vornehmen. Diese Anlage EÜR muss dann elektronisch per ELSTER an das Finanzamt übermittelt werden. Eine Ausnahme gibt es nur noch, wenn dem Kleinunternehmer dieser Aufwand wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Nähere Auskunft zu dieser so genannten Härtefallregelung (gemäß § 150 Abs. 8 AO) gibt der Steuerberater. ■

PENSIONSANWARTSCHAFT ALS ALLEINIGER GESELLSCHAFTER

Verzicht zu eigenen Gunsten?

Wenn der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer gegenüber seiner Kapitalgesellschaft (GmbH) auf eine bereits erdiente (werthaltige) Pensionsanwartschaft verzichtet, liegt aus steuerlicher Sicht eine verdeckte Einlage in das Vermögen der GmbH vor. Das betonte nun noch einmal der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil (BFH, Urteil vom 23. August 2017, Az. VI R 4/16). Eine andere Wertung komme nur in Betracht, wenn auch ein fremder Geschäftsführer unter sonst gleichen Umständen

die Pensionsanwartschaft aufgegeben hätte. Dies könne wohl nur in seltenen Ausnahmefällen angenommen werden, so die Richter.

Der Verzicht führe – sofern die Zusage der Altersversorgung ein Bestandteil des Anstellungsvertrags ist – zu einem Lohnzufluss in Höhe des Teilwerts. Da es sich hierbei um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit handelt, komme die Anwendung der so genannten Fünftelregelung in Betracht. Genauer zu diesem Themenbereich weiß Ihr Steuerberater. ■

NEUE SACHBEZUGSWERTE

Steuer-Nachschlag bei den Mahlzeiten

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, gelten als steuerpflichtiger Sachbezug. Dessen Wert wird gemäß der jeweils gültigen gesetzlichen Richtlinien regelmäßig neu festgesetzt. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Sachbezugswerte für Mahlzeiten für das Kalenderjahr 2018 veröffentlicht. Demzufolge beträgt der Wert für ein

- ☞ a) Mittag- oder Abendessen: 3,23 Euro
- ☞ b) Frühstück: 1,73 Euro. ■



Foto: granata68/fotolia

BFH BEWERTET NACHTRÄGLICHE ANSCHAFFUNGSKOSTEN NEU

Vorsicht bei der Kapitalspritze

Gesellschafter, die eine Bürgschaft für eine GmbH übernehmen wollen, sollten unbedingt die geänderte Rechtslage beachten.

Der Bundesfinanzhof gab im Sommer seine langjährige Rechtsprechung zur steuerlichen Berücksichtigung ausgefallener Eigenkapitalersatzender Finanzierungshilfen auf (BFH, Urteil vom 11. Juli 2017, Az. IX R 36/15). Wird ein Gesellschafter im Insolvenz-

verfahren als Bürge für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen, führt dies nicht mehr zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung.

Die Richter entschieden, dass mit der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts (im Jahr 2008) die gesetzliche Grundlage für die bisherige Annahme von nachträglichen Anschaffungskosten entfallen ist. Nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung sind deshalb – wie auch ansonsten im Einkommensteuerrecht – nur noch nach Maßgabe der handelsrechtlichen Begriffsdefinition in § 255 des Handelsgesetzbuchs anzuerkennen. Darin liegt eine wesentliche Einschränkung gegenüber der bisherigen Praxis. Denn bislang minderten nachträgliche Anschaffungskosten den Veräußerungs- oder Auflösungsgewinn oder erhöhten einen entsprechenden Verlust.

In dem vom BFH entschiedenen Fall aus dem Jahr 2010 hatte ein Alleingesellschafter einer GmbH Bürgschaften für deren Bankverbindlichkeiten übernommen. In der Insolvenz der GmbH wurde er von der Gläubigerbank aus der Bürgschaft in Anspruch genommen. Da er mit seinem Regressanspruch gegen die insolvente GmbH ausgefallen war, begehrte er die steuer-



Foto: Björn Wylezich/fotolia

liche Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang geleisteten Zahlungen auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung.

Vertrauensschutz für Altfälle bis zum 27. September 2017

Doch nach den Ausführungen des BFH führen Aufwendungen aus Fremdkapitalhilfen grundsätzlich nicht mehr zu Anschaffungskosten der Beteiligung. Dazu zählen beispielsweise der Ausfall eines vormals „krisenbedingten“, „krisenbestimmten“ oder „in der Krise stehen gelassenen“ Darlehens oder der Ausfall mit einer Bürgschaftsregressforderung. Grundsätzlich sollen nur noch offene oder verdeckte Einlagen nachträgliche Anschaffungskosten begründen. Immerhin: Bei Altfällen bis zum 27. September 2017 besteht Vertrauensschutz. Hier gilt für gewährte Finanzierungshilfen weiterhin die alte Rechtslage. ■

STEURO-Tipp

Eine andere Rechtslage als im geschilderten Fall könne sich laut BFH ergeben, wenn die vom Gesellschafter gewährte Fremdkapitalhilfe aufgrund vertraglicher Abreden mit der Zuführung einer Einlage in das Gesellschaftsvermögen wirtschaftlich vergleichbar sei. Dies könne bei einem Gesellschafterdarlehen der Fall sein, dessen Rückzahlung aufgrund getroffener Vereinbarungen im Wesentlichen den selben Voraussetzungen unterliege wie die Rückzahlung von Eigenkapital. Dies sei bei der Vereinbarung eines Rangrücktritts (i. S. d. § 5 Abs. 2a EStG) anzunehmen.

Insgesamt hat die Entscheidung des BFH große Auswirkung auf die Finanzierung von Kapitalgesellschaften durch Gesellschafterdarlehen und die Absicherung von Darlehen durch Bürgschaften des Gesellschafters. Ziehen Sie in jedem Fall rechtzeitig (!) Ihren Steuerberater hinzu!

FINANZGERICHTSURTEIL ZU HAUSHALTSNAHEN DIENSTLEISTUNGEN

Viel Beschäftigung für Richter rund um den Haushalt

Das Thema haushaltsnahe Dienst- bzw. Handwerkerleistungen beschäftigt immer wieder die Gerichte, vor allem wenn die Leistung außerhalb des eigenen Grundstücks erbracht wird (s. auch Artikel rechts). Nun musste etwa das Finanzgericht Berlin-Brandenburg die Frage beantworten, ob die pauschale Gebühr für den Anschluss an eine Notrufzentrale als haushaltsnahe Dienstleistung steuerbegünstigt wird oder nicht (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13. September 2017, Az. 7 K 7128/17). Die Notrufzentrale war in einer Sicherheitsfirma untergebracht. Der Anschluss diente zur Vorsor-

ge für den Fall eines Einbruchs, Brandes oder Gasaustritts in der Wohnung. Der Eigentümer zahlte für die Leistungen eine monatliche Grundgebühr.

Das Finanzamt erkannte diese Kosten nicht an – und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht



Nicht haushaltsnah genug: der Einbruchschutz über eine Sicherheitsfirma.

entschied. Zwar habe das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben ausgeführt, dass der Anschluss an ein Hausnotrufsystem steuerlich begünstigt wird (BMF, Gz. IV C 8 - S 2296 - b/07/10003:008, *wir berichteten*). Das gelte aber ausdrücklich nur dann, soweit die Kosten innerhalb des so genannten „Betreuten Wohnens“ (z.B. im Rahmen einer Seniorenwohneinrichtung) entstehen.

Achten Bewohner nicht auf Einbrüche?

Bei einer Notrufbereitschaft wie im vorliegenden Fall fehle es aber an einem unmittelbaren räum-

lichen wie inhaltlichen Zusammenhang mit der Haushaltsführung. In der Urteilsbegründung heißt es wörtlich: „Dass auch die Überwachung einer Wohnung im Hinblick auf mögliche Einbrüche und/oder Überfälle sowie Brand- und Gasaustrittsfälle gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt wird und derartige Notfälle in gleicher Weise regelmäßig eintreten wie Fälle der Hilfsbedürftigkeit bei leichten Erkrankungen älterer Personen, kann nicht festgestellt werden.“ ■



BUNDESFINANZMINISTERIUM BEZIEHT STELLUNG ZUR KONKRETEN AUSGESTALTUNG

Hindernislauf mit dem geleaste E-Bike

Fahrradfahren ist und hält gesund. Entsprechend beliebt sind inzwischen Diensträder, gerne mit elektrischem Zusatzantrieb. Doch Vorsicht – sonst sorgt das Finanzamt für Gegenwind.

Genaue Zahlen liegen uns nicht vor. Aber zumindest wenn es nach dem Schriftverkehr aus den Finanzbehörden geht, scheinen geleaste (Elektro-)Fahrräder bei Arbeitnehmern enorm gut anzukommen. Jetzt hat das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben noch einmal ausführlich erklärt, worauf Arbeitgeber und -nehmer hierbei lohnsteuerlich achten müssen (BMF, Schreiben vom 17. November 2017, Gz. IV C 5 - S-2334/12/10002-04).

Zunächst: Sowohl die vergünstigte Nutzungsüberlassung des (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber als auch die vergünstigte Über-

eignung des (Elektro-)Fahrrads durch einen Dritten am Ende des Leasingzeitraums führen zu einem geldwerten Vorteil beim Arbeitnehmer (siehe hierzu *STEURO 4/2017* oder fragen Sie Ihren Steuerberater). Denn zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die durch ein individuelles Dienstverhältnis veranlasst sind (nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 EStG). Aus lohnsteuerlicher Sicht neutral wäre es, wenn das Rad im Rahmen einer so genannten Gehaltsumwandlung (von Bar- in Sachlohn) überlassen würde. Diese müsste arbeitsvertraglich geregelt werden. Außerdem muss dann der Arbeitgeber als Leasingnehmer fungieren.

Entsprechend sind Verträge mit Leasinggebern oft gleich aufgebaut. Es gibt in der Regel:

- ⇨ 1. einen Rahmenvertrag zwischen dem Arbeitgeber und einem Anbieter, der regelmäßig die gesamte Abwicklung betreut,
- ⇨ 2. Einzelleasingverträge zwischen dem Arbeitgeber (Leasingnehmer) und einem Leasing-



Foto: Sergey Nivens/fotolia

geber über die (Elektro-)Fahrräder mit einer festen Laufzeit von zumeist 36 Monaten,

- ⇨ 3. einen Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer hinsichtlich des einzelnen (Elektro-)Fahrrads für ebendiese Dauer, der auch eine private Nutzung zulässt, sowie
- ⇨ 4. eine Änderung des Arbeitsvertrags, in dem einvernehmlich das Gehalt des Arbeitnehmers befristet auf die Dauer der Nutzungsüberlassung künftig um einen festgelegten Betrag (in der Regel in Höhe der Leasingrate des Arbeitgebers) herabgesetzt wird (Gehaltsumwandlung). ■

STEURO-Tipp

Arbeitgeber aufgepasst: Wird dem Arbeitnehmer das Fahrrad am Ende der vertraglich vereinbarten Leasingzeit vergünstigt überlassen, sollte sich der Preisnachlass im üblichen Rahmen bewegen. Sonst müsste der so genannte Unterschiedsbetrag versteuert werden.

Es ist laut Ministerium nicht zu beanstanden, wenn der übliche Endpreis nach 36 Monaten Nutzungsdauer aus Vereinfachungsgründen mit 40% der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen (Neu-)Preisempfehlung (inkl. Umsatzsteuer) bewertet wird.

FINANZGERICHTSURTEIL ZU HAUSHALTSNAHEN HANDWERKERLEISTUNGEN

Ausbau einer Straße nicht haushaltsnah genug?

Dürfen Hauseigentümer die Erschließungsbeiträge für den Straßenausbau von der Steuer absetzen? Der Bund der Steuerzahler lässt dies zurzeit mit einer Musterklage prüfen (s. *STEURO 5/2017*). Vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg gab es nun zunächst einen Dämpfer für die Hoffnungen betroffener Eigentümer. Die Richter entschieden, dass für solche Beiträge keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch genommen werden kann (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25. Oktober 2017, Az. 3 K 3130/17).

Im zur Entscheidung stehenden Fall wollte ein Ehepaar einen

Teil der Erschließungskosten, die es an die Gemeinde für den Ausbau der unbefestigten Sandstraße vor seinem Grundstück zahlen musste, als haushaltsnahe Handwerkerleistung von der Einkommensteuer absetzen. Da der Vorauszahlungsbescheid der Gemeinde nur eine Gesamt-

summe auswies, schätzten sie die Arbeitskosten auf 50%. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen für die Herstellung der Fahrbahn nicht an. Es verwies auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums, wonach Maßnahmen der öffentlichen Hand nicht nach § 35a Abs. 3 Einkommensteuergesetz begünstigt seien.

Dieser Punkt war für die Richter aber gar nicht entscheidend, im Gegenteil. Entgegen der Auffassung des Finanzamts stehe die indirekte Bezahlung von Handwerkern durch die Gemeinde und die Kostenerhebung durch eine öffentlich-rechtliche Umlage einer Steuerermäßigung nicht

entgegen. Und grundsätzlich handele es sich bei dem Ersatz einer unbefestigten Sandstraße durch eine asphaltierte Straße auch um eine Modernisierung, die steuerlich berücksichtigt werden könne.

Aber: Bei den geltend gemachten Arbeitskosten aus dem Vorauszahlungsbescheid handele es sich gar nicht (ausschließlich) um Handwerkerleistungen. Enthalten seien ebenso nicht abziehbare Planungskosten, etwa von Bauingenieuren. Und vor allem fehle der Straße (anders als den Hausanschlüssen an Ver- und Entsorgungsleitungen) die notwendige Haushaltsbezogenheit. ■

STEURO-Tipp

Das Gericht hat wegen der großen Bedeutung der Rechtsfrage und wegen der Abweichung von einer Entscheidung des Finanzgerichts Nürnberg (Az. 7 K 1356/14) die Revision beim Bundesfinanzhof (Az. VI R 50/17) zugelassen.



PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN IN DER UNTERNEHMENS-BILANZ: VERFASSUNGSGERICHT IST GEFRAGT

Strukturelles Niedrigzinsumfeld mit Sprengkraft

Es kann ein Urteil mit Sprengkraft sein: Das Finanzgericht Köln hält den aktuellen Rechnungszinsfuß von 6% zur Ermittlung von Pensionsrückstellungen in § 6a EStG für verfassungswidrig. Die Richter haben daher ein laufendes Verfahren über das Streitjahr 2015 (FG Köln, Az. 10 K 977/17) zunächst ausgesetzt, um die Verfassungsmäßigkeit des Rechnungszinsfußes vom Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen.

Zum Hintergrund: Auf regelmäßig erst viel später fällig werdende

Verpflichtungen (wie eben Pensionsrückstellungen) muss eine Abzinsung vorgenommen werden. Der Gesetzgeber sei zwar befugt, den Rechnungszinsfuß zu typisieren, so das Finanzgericht. Er sei aber gehalten, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Typisierung noch realitätsgerecht sei. Und genau das ist seit 1982 nicht geschehen – der Rechnungszinsfuß steht seit über 35 Jahren unverändert bei 6%. In dem heutigen Zinsumfeld habe sich der gesetzlich vorgeschriebene Zinsfuß so weit von der Realität entfernt, dass er vom Gesetzgeber hätte überprüft werden müssen, meinen die Richter.

Schließlich lägen sämtliche Parameter, die man zum Vergleich heranziehen könne (Kapitalmarktzins, Anleihen der öffentlichen Hand, Unternehmensanleihen, Gesamtkapitalrendite), seit vielen Jahren teils weit unter 6%. Die fehlende Überprüfung und Anpassung führt nach Auffassung des Senats zur Verfassungswidrigkeit. Da Deutschland wie auch andere Staaten sich in einem strukturellen (und nicht nur einem konjunkturellen) Niedrigzins-

umfeld befinde, hätte der Gesetzgeber reagieren müssen.

Im betroffenen Unternehmen 2,4 Mio. Euro Unterschied

Das Urteil wirft ein Schlaglicht auf die bilanzielle Sprengkraft, die im Unterschied zwischen der Handels- und der Steuerbilanz eines Unternehmens liegen kann. Denn in der Steuerbilanz gilt eben der bereits genannte feste Zinssatz in Höhe von 6%, in der Handelsbilanz dagegen ein „atmender Rechnungszinsfuß“ (im Streitjahr 3,89%). Je höher der Rechnungszinsfuß, desto weniger darf ein Unternehmen der Pensionsrückstellung zuführen. Folge ist eine höhere steuerliche Belastung. Im vorgelegten Verfahren verminderte sich die handelsbilanzielle Rückstellung in der Steuerbilanz um immerhin rund 2,4 Millionen Euro. ■

STEURO-Tipp

Was der Beschluss des Finanzgerichts Köln für die Pensionsrückstellungen in der Bilanz in Ihrem Unternehmen konkret bedeuten kann, sollten Sie mit Ihrem Steuerberater klären.



Foto: art3d/123rf.com

TERMINE Steuerkalender 2018

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Februar

12.02. Ende der Abgabefrist
15.02. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

15.02. Ende der Abgabefrist
19.02. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	5	12	19	26
Di	6	13	20	27
Mi	7	14	21	28
Do	1	8	15	22
Fr	2	9	16	23
Sa	3	10	17	24
So	4	11	18	25

März

12.03. Ende der Abgabefrist
15.03. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	5	12	19	26
Di	6	13	20	27
Mi	7	14	21	28
Do	1	8	15	22
Fr	2	9	16	23
Sa	3	10	17	24
So	4	11	18	25

April

10.04. Ende der Abgabefrist
13.04. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	2	9	16	23	30
Di	3	10	17	24	
Mi	4	11	18	25	
Do	5	12	19	26	
Fr	6	13	20	27	
Sa	7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Harald Gruber (ViSDP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.